

Für die "Karnevalstage" vom 20.02.2020 bis 24.02.2020, erlässt der Bürgermeister der Stadt Bedburg

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Zu den unter Ziffer 2 genannten Zeiten ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d.h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Flaschen und Gläsern), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Bedburg innerhalb und außerhalb geschlossener Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der Verbot gilt auf dem gesamten Schlossparkplatz und der unmittelbaren Umgebung

an Weiberfastnacht von

08:00 Uhr bis

Rosenmontag 18:00 Uhr.

Weiberfastnacht ist der Donnerstag vor Rosenmontag. Rosenmontag ist der Montag in der Aschermittwochswoche.

Besuchszeiten:

montags bis freitags montags und donnerstags dienstags 8:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr Konten

Commerzbank Kreissparkasse Köln Postbank Köln Volksbank Erft e.G. IBAN

DE67 3754 0050 0440 5767 00 DE28 3705 0299 0187 0016 50 DE20 3701 0050 0024 8595 01 DE17 3706 9252 0200 0040 00 BIC

COBADEFFXXX COKSDE33 PBNKDEFF GENODED1ERE

Seite -2- zum Schreiben vom 4. Februar 2020 Allgemeinverfügung

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:



4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des Öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Widerrufsvorbehalt:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVf NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Besuchszeiten:		Konten	IBAN	BIC
montags bis freitags	8:30 - 12:00 Uhr	Commerzbank	DE67 3754 0050 0440 5767 00	COBADEFFXXX
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr	Kreissparkasse Köln	DE28 3705 0299 0187 0016 50	COKSDE33
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr	Postbank Köln	DE20 3701 0050 0024 8595 01	PBNKDEFF
9		Volksbank Erft e.G.	DE17 3706 9252 0200 0040 00	GENODED1ERE

Seite -3- zum Schreiben vom 4. Februar 2020 Allgemeinverfügung

I.

Gründe

Zum Feiern gehört auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Bedburg haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Verkehrsraum. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen, werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden –bewusst und auch versehentlich- weggetreten und zersplittern.

Die Glasscherben verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienstund Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr- und Rettungsdiensten sowie des Ordnungsamtes zu Reifenschäden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher. Dies hat zur Folge, dass hier eine mögliche und erhebliche Verletzung bei den Betroffenen auftreten kann. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche oder ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Es hat sich gezeigt, dass die Feierenden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt aus Bequemlichkeit oder um den sog. Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen.

Je mehr Glas vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren wird auf der gesamten Veranstaltungsfläche sowie in der Innenstadt ein Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ausgesprochen.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW)- vom 13.05.1980 (GV.NW.S.528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Besuchszeiten:		Konten	IBAN	BIC
montags bis freitags	8:30 - 12:00 Uhr	Commerzbank	DE67 3754 0050 0440 5767 00	COBADEFFXX
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr	Kreissparkasse Köln	DE28 3705 0299 0187 0016 50	COKSDE
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr	Postbank Köln	DE20 3701 0050 0024 8595 01	PBNKDE
		Volkshank Erft e G	DE17 3706 9252 0200 0040 00	GENODED1E

Seite -4- zum Schreiben vom 4. Februar 2020 Allgemeinverfügung

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf den betroffenen Veranstaltungsflächen und Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht.

a) Konkrete Gefahrenlage

Die von den feiernden Menschenmassen ausgetrunkenen Flaschen werden nicht in Abfallbehältern, sondern zum überwiegendem Teil "auf der Straßen landen", dort stehen gelassen oder zerschlagen werden. Durch dieses Verhalten ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts gegeben.

Somit liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor.

Insoweit birgt nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Gefahr, d.h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum gegeben.

Diese Gefahrensituation setzt sich zum einen unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in dem betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte –wie Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und Ordnungsamt- hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt fahren.

b) Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die vorgenannten Veranstaltungsbereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Gemäß § 17 OBG NRW haben sich die Maßnahmen gegen besagten Personenkreis zu richten, da dieser die oben beschriebene Gefahr verursacht. Diese Personen sind an den Veranstaltungstagen (20.02.2020 bis 24.02.2020) Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die nahezu naturgemäß zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf der Straße führt. Die Inanspruchnahme der Feiernden, die Glasbehältnisse mit sich führen, als nicht verantwortliche Personen nach § 19 OBG NRW erscheint gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht zur Abwehr einer an den Karnevalstagen vorliegenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr.

Besuchszeiten:		Konten	IBAN	BIC
montags bis freitags montags und donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr	Commerzbank Kreissparkasse Köln	DE67 3754 0050 0440 5767 00 DE28 3705 0299 0187 0016 50	COBADEFFXXX COKSDE33
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr	Postbank Köln Volksbank Erft e.G.	DE20 3701 0050 0024 8595 01 DE17 3706 9252 0200 0040 00	PBNKDEFF GENODED1ERE

Seite -5- zum Schreiben vom 4. Februar 2020 Allgemeinverfügung

c) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Veranstaltungsfläche der Feierenden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgeführten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Eine vermehrte Reinigung am Veranstaltungstag, wäre nicht umsetzbar und nicht ausreichend.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 20.02.2020, 08.00 Uhr bis 24.02.2020, 18.00 Uhr.

Zu 3.Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich der angeordneten Maßnahme, die Fläche, welche der Skizze auf Seite 2 (Räumlicher Geltungsbereich) zu entnehmen ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss gleichermaßen das gewerblich Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen als auch private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Besuchszeiten:		Konten	IBAN	BIC
montags bis freitags	8:30 - 12:00 Uhr	Commerzbank	DE67 3754 0050 0440 5767 00	COBADEFFXXX
montags und donnerstags	14:00 - 16:00 Uhr	Kreissparkasse Köln	DE28 3705 0299 0187 0016 50	COKSDE33
dienstags	14:00 - 18:00 Uhr	Postbank Köln	DE20 3701 0050 0024 8595 01	PBNKDEFF
•		Volksbank Erft e.G.	DE17 3706 9252 0200 0040 00	GENODED1ERE

Seite -6- zum Schreiben vom 4. Februar 2020 Allgemeinverfügung

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l zuhächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 l, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 l weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen. Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Auftrag

Ditz